

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den integrierten Studiengang

ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK

mit den Studienrichtungen

MIKROELEKTRONIK IN DER INFORMATIONSTECHNIK (I/IT)

ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK UND AUTOMATISIERUNGSTECHNIK (II/E)

INFORMATIONSTECHNIK (II/IT)

an der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

Vom 30. September 2002

(Amtliche Mitteilungen der GMU Nr. 29/2002)

berichtigt durch Ordnung vom 30. September 2002 (VBl Nr. 3/2003)
zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Mai 2003 (Verkündungsblatt
der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2003)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Berufspraktische Tätigkeit

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen und Ergänzungsprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung von Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung, Zulassungsverfahren und Anmeldung
- § 20 Prüfungselemente
- § 21 Studienarbeit im Hauptstudium II (D II)
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium I (D I)
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium II (D II)
- § 24 Diplomarbeit

- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomprüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 31 Diplomurkunde

IV. Übergangs - und Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Im internationalen Umfeld der Tätigkeitsfelder der Elektrotechnik und Informationstechnik spielt die internationale Fachsprache (Englisch) eine immer wichtigere Rolle. Es ist daher auch Ziel des Studiums, durch Verwendung der englischen Sprache in ausgewählten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums eine Vertrautheit mit der internationalen Fachsprache zu vermitteln. Entsprechende Sprachkenntnisse des Englischen werden daher im Hauptstudium vorausgesetzt.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des integrierten Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (4) Durch die Diplomprüfung I (D I) als Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, auf dem Gebiet der Mikroelektronik in der Informationstechnik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (5) Durch die Diplomprüfung II (D II) als Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Elektrotechnik und der Informationstechnik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung I oder II bestanden, verleiht die Gerhard-Mercator-Universität Duisburg den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt "Dipl.-Ing.").

§ 3

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt im integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit der Diplomprüfung I sieben Semester bzw. mit der Diplomprüfung II neun Semester.
- (2) Der integrierte Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (3) Das Industrie-Grundpraktikum und das Industrie-Fachpraktikum (vgl. § 9) im Umfang von in der Regel jeweils 13 Wochen werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (4) Im siebensemestrigen Studium (D I) beträgt der Studienumfang maximal 159 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 16 SWS. Im neunsemestrigen Studium (D II) beträgt der Studienumfang maximal 192 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 20 SWS.
- (5) Im siebensemestrigen Studium (D I) beträgt der Studienumfang im Grundstudium 94 SWS; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich acht SWS. Im neunsemestrigen Studium (D II) beträgt der Studienumfang im Grundstudium 93 SWS; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich zehn SWS.

- (6) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung qualifiziert entweder für das Hauptstudium I (D I) oder für das Hauptstudium II (D II). Sie soll in der Regel im zweiten Semester begonnen und vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Diplomprüfung soll in der Regel innerhalb der in § 3 aufgeführten Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Studiensemester und die Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptstudium I (D I) oder im Hauptstudium II (D II) im fünften Studiensemester beantragt werden.
- (4) Die Zulassung zu jeder einzelnen Fachprüfung kann jeweils vor Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 genannten Fristen beantragt werden, sofern die für die Zulassung zu der Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Meldungen zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung müssen jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Die Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung muss zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (vgl. § 10) bzw. zur Diplomprüfung (vgl. § 19) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters in allen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gehörenden Prüfungsfächern Prüfungen durchgeführt werden. Dabei sollen nach Möglichkeit jeweils zwei Termine angeboten werden.
- (7) Prüfungszeitraum eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Zeitraum, der unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Er endet mit dem Beginn des Vorlesungszeitraums des darauf folgenden Semesters.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst sieben Mitglieder. Diese sind
- die oder der Vorsitzende (aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren),
 - die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren),
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die zwei weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag dieser Gruppe gewählt. Das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieur-

wissenschaften aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag dieser Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen Mitglieder eines Institutes der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein. Die studentischen Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen als Ersthörerinnen und Ersthörer im integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik oder im integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Scheidet eines der übrigen Mitglieder aus dem Amt aus, tritt seine Vertreterin oder sein Vertreter für den Rest der Amtszeit in das Amt ein; eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter wird für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - er entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - er entscheidet über die Anrechnung von anderweitig erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss jährlich dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, sowie über die Vertei-

lung der Fachnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise der Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, müssen sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (9) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften verlangt wird.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (vgl. § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz). Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen; davon soll mindestens die erste Prüferin oder der erste Prüfer in den der Prüfung vorangehenden Studienabschnitten eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und entsprechende Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Master-Studiengängen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften werden angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die an einer anderen Universität absolvierte Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg im integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen in diesen Fächern möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudien- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der Praktikumsordnung als berufspraktische Tätigkeit (§ 9) anerkannt.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Studierenden können sich spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von einer Fachprüfung abmelden.
- (2) Ansonsten gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg benannten Arztes verlangt werden, aus dem die Prüfungsunfähigkeit zweifelsfrei hervorgeht. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung oder zur Wiederholung von Prüfungen und soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgendem Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung oder eine neue Frist festgesetzt.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die oder der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die Studierenden des integrierten Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg müssen ein Industriepraktikum absolvieren. Das Industriepraktikum umfasst ein Industrie-Grundpraktikum und ein Industrie-Fachpraktikum im Umfang von in der Regel jeweils 13 Wochen. Art und Inhalt dieser Praktika werden in der Praktikumsordnung geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt mit Hilfe des Praktikantenamtes sicher, dass die Praktikumsordnung eingehalten wird.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. ein Lebenslauf,
 3. ein Lichtbild,
 4. das Studienbuch oder entsprechende Studiennachweise und
 5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich die Meldung zu der ersten Fachprüfung einzureichen. Die Meldung muss spätestens zu den Meldefristen gemäß § 12 Abs. 5 erfolgen.
- (4) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 5 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die oder der Studierende sich an einer anderen Universität in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Zu den folgenden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er an den den Prüfungsfächern zugeordneten Praktika aktiv teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):
 1. Physik 1, 2:
 - Praktikum Physik 2;
 2. Einführung in die Werkstoffe der Elektrotechnik:
 - Praktikum Einführung in die Werkstoffe der Elektrotechnik;
 3. Grundlagen der Technischen Informatik 1, 2:
 - Praktikum Grundlagen der Technischen Informatik 1, und
 - Praktikum Grundlagen der Technischen Informatik 2;
 4. Programmentwurfstechnik:
 - Praktikum Programmentwurfstechnik;
 5. Einführung in die Mess- und Automatisierungstechnik 1, 2:
 - Praktikum Einführung in die Mess- und Automatisierungstechnik 1, und
 - Praktikum Einführung in die Mess- und Automatisierungstechnik 2;
 6. Grundgebiete der Informationstechnik 1, 2:
 - Praktikum Grundgebiete der Informationstechnik 2;
 7. Grundlagen der Elektrotechnik 3, 4:
 - Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik 3, und
 - Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik 4.

- (4) Zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er das Industrie-Grundpraktikum gemäß § 9 Abs. 1 absolviert hat.
- (5) Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, haben bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen (vgl. § 17) zu erbringen, sofern die Qualifikation für das Hauptstudium II (D II) erfolgen soll.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzuführen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen, die für das Hauptstudium I (D I) qualifizieren oder aus neun Fachprüfungen, die für das Hauptstudium II (D II) qualifizieren. Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit, deren jeweilige Dauer im Absatz 3 angegeben ist.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:
- qualifizierend für das Hauptstudium I (D I) und das Hauptstudium II (D II):
 1. Physik 1, 2: drei Zeitstunden;
 2. Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2: vier Zeitstunden;
 3. Einführung in die Werkstoffe der Elektrotechnik: zwei Zeitstunden;
 4. Grundlagen der Technischen Informatik 1, 2: drei Zeitstunden;
 5. Einführung in die Mess- und Automatisierungstechnik 1, 2: drei Zeitstunden;
 - qualifizierend für das Hauptstudium I (D I):
 - 6a. Mathematik 1, 2, 3: vier Zeitstunden;
 - 7a. Programmentwurfstechnik: zwei Zeitstunden;
 - 8a. Festkörperelektronik 1: zwei Zeitstunden;
 - 9a. Bauelemente und Schaltungen 1, 2: drei Zeitstunden;
 - 10a. Grundgebiete der Informationstechnik 1, 2: vier Zeitstunden;

- qualifizierend für das Hauptstudium II (D II):
 - 6b. Mathematik 1, 2: drei Zeitstunden;
 - 7b. Mathematik 3, 4: vier Zeitstunden;
 - 8b. Grundlagen der Elektrotechnik 3, 4: vier Zeitstunden;
 - 9b. Festkörperelektronik 1, 2: drei Zeitstunden.

- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

- (5) Die Anmeldung zu den Fachprüfungen muss jeweils mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin erfolgen. Die Fachprüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Prüfungsausschuss legt den Ort und die Zeit für die Fachprüfungen fest. Die Termine der Fachprüfungen gibt der Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Anmeldetermin bekannt, den Ort und die zugelassenen Hilfsmittel teilt er rechtzeitig vor der jeweiligen Fachprüfung mit. Werden zu den schriftlichen Fachprüfungen mündliche Ergänzungsprüfungen abgehalten, so werden Ort und Zeit der mündlichen Ergänzungsprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem Tag der Notenbekanntgabe für die schriftliche Fachprüfung und dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung soll in der Regel mindestens sieben Tage betragen und vier Wochen nicht überschreiten. Die Termine der Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung sollen so festgelegt werden, dass für die Studierende oder den Studierenden nur eine Fachprüfung oder eine mündliche Ergänzungsprüfung an einem Tag stattfindet.

- (6) Studierenden, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz ersetzt werden (vgl. § 7 Abs. 6).

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden aus dem Bereich der jeweiligen Fachprüfung erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Die Klausurarbeiten sind nichtöffentlich und werden unter Aufsicht geschrieben.
- (3) Die Klausurarbeiten sind gemäß § 15 Abs. 1 von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Ergebnisse der Bewertung der Klausurarbeiten sind den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Klausurarbeit zu geben.
- (5) Wer eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ablegt und dabei eine Zwischennote erreicht, die schlechter als 4,0 aber besser als 5,0 ist, erhält vor Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" in demselben Prüfungszeitraum die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Fachprüfung wird im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.

§ 14

Mündliche Prüfungen und Ergänzungsprüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 4) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Sie beziehen sich auf ein einzelnes Prüfungsfach. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers (vgl. § 6 Abs. 1) abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten. Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend. Vor der Festsetzung der Note für die Leistung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Für mündliche Ergänzungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung von Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist die Fachprüfung und damit die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung soll nicht später als zum nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 17

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie bis zum Ende des Grundstudiums in dem integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern (wahlweise aus Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik) nachweisen und die für das Hauptstudium II (D II) qualifizierende Diplom-Vorprüfung (vgl. § 12) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen festgestellt hat, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
- die Bezeichnung der Universität und der Fakultät,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - den Studiengang und einen Vermerk über die Qualifikation zum Hauptstudium I (D I) oder zum Hauptstudium II (D II),
 - die Noten und die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen,
 - die Gesamtnote,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und
 - das Siegel der Universität.

In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerkes über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Die noch zu erbringenden und nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind aufzuführen.
- (4) Studierende, die die Gerhard-Mercator-Universität Duisburg ohne abgeschlossenes Grundstudium verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt im Grundstudium des integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung, Zulassungsverfahren und Anmeldung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II oder Diplomprüfung I besitzt. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg für den integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
 3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.
- (2) Zur Diplomprüfung kann vorläufig unter dem Vorbehalt des Bestehens der Diplom-Vorprüfung auch zugelassen werden, wenn lediglich eine Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese vorläufige Zulassung gilt für das Ablegen von bis zu fünf studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung.
- (3) Spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:
- Industrie-Fachpraktikum im Umfang von in der Regel 13 Wochen nach den Richtlinien der Praktikumsordnung;
 - alle geforderten Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen;
 - in der Diplomprüfung II der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Bearbeitung der Studienarbeit.

(4) Zu den folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er an den den Prüfungsfächern zugeordneten Praktika aktiv teilgenommen hat (Teilnahmenachweise):

1. Rechnergestützter Entwurf 1, 2:
 - Praktikum Rechnergestützter Entwurf 1, und
 - Praktikum Rechnergestützter Entwurf 2;
2. Halbleiterfertigung 1:
 - Praktikum Halbleiterfertigung 1;
3. Halbleiterfertigung 2, Aufbau und Verbindungstechnik:
 - Praktikum Halbleiterfertigung 2, Aufbau und Verbindungstechnik;
4. Mobilkommunikationssysteme:
 - Praktikum Mobilkommunikationssysteme;
5. Elektrische Maschinen und Antriebe 1, 2:
 - Praktikum Elektrische Maschinen und Antriebe 2;
6. Technologie elektrisch und magnetisch hochbelasteter Betriebsmittel 1, 2, 3:
 - Praktikum Technologie elektrisch und magnetisch hochbelasteter Betriebsmittel;
7. Elektrische Anlagen und Netze 1, 2, 3:
 - Praktikum Elektrische Anlagen und Netze 3;
8. Leistungselektronik:
 - Praktikum Leistungselektronik;
9. Regelungstechnik 1, 2:
 - Praktikum Regelungstechnik 1, 2;
10. Datenverarbeitung 1, 2:
 - Praktikum Datenverarbeitung 2;
11. Grundlagen der Nachrichtentechnik 1, 2:
 - Praktikum Nachrichtentechnik;
12. Mobilkommunikationsgeräte:
 - Praktikum Mobilkommunikationsgeräte;
13. Mobilkommunikationstechnik und Kommunikationsnetze:
 - Praktikum Kommunikationsnetze;
14. Technische Elektronik 1, 2:
 - Praktikum Technische Elektronik 2;
15. Software Engineering 1:
 - Praktikum Software Engineering 1;

zungsprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem Tag der Notenbekanntgabe für die schriftliche Fachprüfung und dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung soll in der Regel mindestens sieben Tage betragen und vier Wochen nicht überschreiten. Die Termine der Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung sollen so festgelegt werden, dass für eine Studierende oder einen Studierenden nur eine Fachprüfung oder eine mündliche Ergänzungsprüfung an einem Tag stattfindet.

- (8) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (9) Im Übrigen gelten § 10 und § 11 entsprechend.

§ 20

Prüfungselemente

- (1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die gemäß § 15 benotete Bescheinigung über jeweils eine individuelle Studienleistung, mit der die erfolgreiche Teilnahme an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Die Erbringungsform für den Leistungsnachweis wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden festgelegt. Erbringungsformen können sein Klausurarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, die erfolgreiche Teilnahme an einem Laborpraktikum oder ein Entwurf. Im Hauptstudium II (D II) wird ein Leistungsnachweis für die erfolgreiche Bearbeitung einer Studienarbeit (vgl. § 21) erteilt. Praktika und Studienarbeit werden nicht benotet.
- (3) Eine Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach. Die Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten und gegebenenfalls mündlichen Ergänzungsprüfungen abgehalten. Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Ergänzungsprüfungen gelten § 13 und 14. Die Dauer der Klausurarbeiten ist in dieser Prüfungsordnung geregelt. Abweichend davon können für Prüfungen im zweiten Wahlpflichtbereich (gemäß § 23) zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden auch mündliche Prüfungen festgelegt werden; § 26 Abs. 5 wird dadurch nicht berührt.

- (4) Studierenden, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21

Studienarbeit im Hauptstudium II (D II)

- (1) Im Hauptstudium II (D II) ist eine Studienarbeit anzufertigen. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die während des Studiums zu erwerbenden wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.
- (2) Die Studienarbeit wird als Leistungsnachweis (vgl. § 20) erbracht. Sie kann von jeder hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Professorin oder jedem Professor oder Habilitierten, die oder der Mitglied eines Instituts der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik ist, gestellt und betreut werden. Die oder der Studierende hat das Recht, Vorschläge hinsichtlich der Wahl der betreuenden Professorin oder des Professors oder Habilitierten und zum Thema seiner Studienarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuss kann mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung die je Professorin und Professor zu vergebende Anzahl von Studienarbeiten regeln.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Betreuung und Korrektur von Studienarbeiten beteiligt werden. Die an der Betreuung und Korrektur beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.
- (4) Die Studienarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder einer anderen Fakultät der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden.

- (5) Die Ausgabe des Themas einer Studienarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, nachdem die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller das Thema der Studienarbeit mitgeteilt hat. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt bei der Ausgabe der Studienarbeit den Abgabetermin mit. Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller wird von der Ausgabe der Arbeit informiert. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass Studierende, die die Voraussetzungen nach § 19 erfüllen, ein Thema für eine Studienarbeit erhalten.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag, den die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muss, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Studienarbeit um insgesamt höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss zuvor von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller befürwortet sein.
- (8) Bei Abgabe der Studienarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist bearbeitet, selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22 ¹

Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium I (D I)

- (1) Die Diplomprüfung im Hauptstudium I (D I) erfolgt in Mikroelektronik in der Informationstechnik (Abkürzung: I/IT). Sie besteht aus vier Fachprüfungen im Pflichtbereich, drei Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 jederzeit nach Zulassung zur Diplomprüfung angefertigt werden.

¹ § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 berichtigt durch Ordnung v. 30.09.2002 (VBl Nr. 3/2003)

- (2) Zusätzlich zu den Fachprüfungen nach Absatz 1 hat die oder der Studierende fünf Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Diplomarbeit vorzulegen sind.
- (3) Die Diplomprüfung in Mikroelektronik in der Informationstechnik (I/IT) umfasst folgende Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer:
- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Rechnergestützter Entwurf 1, 2: | drei Zeitstunden; |
| 2. Schaltungen der Mikroelektronik: | drei Zeitstunden; |
| 3. Halbleiterfertigung 1: | eineinhalb Zeitstunden; |
| 4. Digitale Netze: | eineinhalb Zeitstunden; |
| und | |
| 5a. Halbleiterfertigung 2, Aufbau und Verbindungstechnik: | eineinhalb Zeitstunden; |
| 6a. Mikrosystemtechnik: | eineinhalb Zeitstunden; |
| 7a. Mikrocharakterisierung von Werkstoffen und Bauelementen 1: | eineinhalb Zeitstunden; |
| oder | |
| 5b. Mobilkommunikationssysteme: | eineinhalb Zeitstunden; |
| 6b. Automatisierungstechnik 1: | eineinhalb Zeitstunden; |
| 7b. Sicherheit und Zuverlässigkeit digitaler Systeme: | eineinhalb Zeitstunden. |
- (4) Fünf Leistungsnachweise in weiteren Fächern sind wie folgt auszuwählen:
- ein Leistungsnachweis aus:
 - Vorlesung/Übung in Hochfrequenztechnik, oder
 - Vorlesung/Übung in Optoelektronik, oder
 - Vorlesung/Übung in Technische Elektronik 1;
 - zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots aus der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik;
 - ein Leistungsnachweis nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots aus der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik;
 - ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen, d.h. gegebenenfalls Vorlesungen, Übungen, praxisorientierte Seminare und Praktika.

§ 23 ²

Umfang und Art der Diplomprüfung im Hauptstudium II (D II)

- (1) Die Diplomprüfung im Hauptstudium II (D II) erfolgt nach Wahl der Studierenden in der Studienrichtung Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik (Abkürzung: II/E) oder in der Studienrichtung Informationstechnik (Abkürzung: II/IT). Sie besteht in der Studienrichtung Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik (II/E) aus fünf Fachprüfungen im Pflichtbereich, drei Fachprüfungen im ersten Wahlpflichtbereich der gewählten Vertiefungsrichtung, drei Fachprüfungen im zweiten Wahlpflichtbereich der gewählten Vertiefungsrichtung und der Diplomarbeit. Sie besteht in der Studienrichtung Informationstechnik (II/IT) aus fünf Fachprüfungen im Pflichtbereich, vier Fachprüfungen im ersten Wahlpflichtbereich der gewählten Vertiefungsrichtung, zwei Fachprüfungen aus dem zweiten Wahlpflichtbereich der gewählten Vertiefungsrichtung und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 jederzeit nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden.
- (2) Zusätzlich zu den Fachprüfungen nach Absatz 1 haben die Studierenden fünf Leistungsnachweise nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung und die Studienarbeit (vgl. § 21) zu erbringen.
- (3) Die Studierenden der Studienrichtung Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik (II/E) haben die Möglichkeit, eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:
- a) Automatisierungstechnik;
 - b) Energie-Wandlung, -Transport und -Leittechnik.
- Die Studierenden der Studienrichtung Informationstechnik (II/IT) haben die Möglichkeit, eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:

² § 23 geändert durch Ordnung v. 19.05.2003 (VBl Nr. 6), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.10.2002

- a) Kommunikationstechnik;
 - b) Technische Informatik;
 - c) Mikroelektronik;
 - d) Steuer- und Regelungstechnik.
- (4) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Elektrische Energietechnik und Automatisierungstechnik (II/E) umfasst in den einzelnen Vertiefungsrichtungen folgende Fachprüfungen und Leistungsnachweise:
- A. Fachprüfungen im Pflichtbereich in Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer:
1. Theoretische Elektrotechnik 1, 2: drei Zeitstunden;
 2. Elektrische Maschinen und Antriebe 1, 2: drei Zeitstunden;
 3. Technologie elektrisch und magnetisch hochbelasteter Betriebsmittel 1, 2, 3: vier Zeitstunden;
 4. Elektrische Anlagen und Netze 1, 2, 3: vier Zeitstunden;
 5. Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit 1, 2: drei Zeitstunden;
- B. Fachprüfungen im ersten Wahlpflichtbereich in der Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer:
- a) in der Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik:
 6. Regelungstechnik 1, 2: drei Zeitstunden;
 7. Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme: eineinhalb Zeitstunden;
 8. Datenverarbeitung 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - b) in der Vertiefungsrichtung Energie-Wandlung, -Transport und -Leittechnik:
 6. Thermodynamik und Elektrische Energieerzeugung: drei Zeitstunden;
 7. Informationstechnik in der Elektrischen Energieversorgung: eineinhalb Zeitstunden;
 8. Datenverarbeitung 1: eineinhalb Zeitstunden.
- C. Fachprüfungen im zweiten Wahlpflichtbereich in der Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer. Aus dem folgenden Angebot sind drei Fächer auszuwählen:
- a) in der Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik:
 - Thermodynamik 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - Programmieren in C: eineinhalb Zeitstunden;
 - Leistungselektronik: eineinhalb Zeitstunden;
 - Prozessautomatisierung: eineinhalb Zeitstunden;
 - Energiewirtschaft und Management: eineinhalb Zeitstunden;
 - Objektorientiertes Programmieren: eineinhalb Zeitstunden;

b) in der Vertiefungsrichtung Energie-Wandlung, -Transport und -Leittechnik:

- Werkstoffe der Elektrotechnik 1: eineinhalb Zeitstunden;
- Leistungselektronik: eineinhalb Zeitstunden;
- Umweltverträgliche Energieüberwachung: eineinhalb Zeitstunden;
- Energiewirtschaft und Management: eineinhalb Zeitstunden;
- Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme: eineinhalb Zeitstunden;
- Objektorientiertes Programmieren: eineinhalb Zeitstunden;
- Hochspannungsgleichstromübertragung: eineinhalb Zeitstunden;
- CAE für Energieübertragungssysteme: eineinhalb Zeitstunden;
- CAE für Elektrische Anlagen und Netze: eineinhalb Zeitstunden;
- Regelungstechnik 1: eineinhalb Zeitstunden;
- Programmieren in C: eineinhalb Zeitstunden;
- Wissensbasierte Systeme in der Leittechnik: eineinhalb Zeitstunden;

D. Leistungsnachweise:

Aus dem gesamten vorhandenen Lehrangebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sind fünf weitere Leistungsnachweise zu erwerben. Besonders empfohlen werden:

a) in der Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik:

- Datenverarbeitung 2;
- Regelungstechnisches Aufbaupraktikum;

b) in der Vertiefungsrichtung Energie-Wandlung, -Transport und -Leittechnik:

- Praktikum Datenverarbeitung 2;
- Spezialpraktikum Elektrische Maschinen und Antriebe;
- Spezialpraktikum Elektrische Anlagen und Netze;
- Spezialpraktikum Technologie elektrisch und magnetisch hochbelasteter Betriebsmittel.

(5) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Informationstechnik (II/IT) umfasst in den einzelnen Vertiefungsrichtungen folgende Fachprüfungen und Leistungsnachweise:

A. Fachprüfungen im Pflichtbereich in Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer:

1. Theoretische Elektrotechnik 1, 2: drei Zeitstunden;
2. Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit 1, 2: drei Zeitstunden;

3. Datenverarbeitung 1, 2: drei Zeitstunden;
 4. Grundlagen der Nachrichtentechnik 1, 2: Theorie linearer Systeme und Zufallsvariable und Zufallsprozesse drei Zeitstunden;
 5. Technische Elektronik 1, 2: drei Zeitstunden;
- B. Fachprüfungen im ersten Wahlpflichtbereich in Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer:
- a) in der Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnik:
 6. Übertragungstechnik: eineinhalb Zeitstunden;
 7. Mobilkommunikationstechnik und Kommunikationsnetze: drei Zeitstunden;
 8. Mobilkommunikationsgeräte: eineinhalb Zeitstunden;
 9. Hochfrequenztechnik und Optische Übertragungstechnik: drei Zeitstunden;
 - b) in der Vertiefungsrichtung Technische Informatik:
 6. Rechnerarchitektur 1, 2: drei Zeitstunden;
 7. Prinzipien algorithmischer Problemlösung 1, 2: drei Zeitstunden;
 8. Software Engineering 1: eineinhalb Zeitstunden;
 9. Software Engineering 2: eineinhalb Zeitstunden;
 - c) in der Vertiefungsrichtung Mikroelektronik:
 6. Integrierte Schaltungen 1, 2: drei Zeitstunden;
 7. Mikrocharakterisierung von Werkstoffen und Bauelementen 1, 2: drei Zeitstunden;
 8. Technische Elektronik 3: eineinhalb Zeitstunden;
 9. Technische Elektronik 4: eineinhalb Zeitstunden;
 - d) in der Vertiefungsrichtung Steuer- und Regelungstechnik:
 6. Regelungstechnik 1, 2: drei Zeitstunden;
 7. Intelligente Regelung und Fehlerdiagnose und Fehlertoleranz in technischen Systemen: drei Zeitstunden;
 8. Programmieren in C: eineinhalb Zeitstunden;
 9. Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme: eineinhalb Zeitstunden;
- C. Fachprüfungen im zweiten Wahlpflichtbereich in Form von Klausurarbeiten mit der angegebenen Dauer. Aus dem folgenden Angebot sind zwei Fächer auszuwählen:
- a) in der Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnik:
 - Elektroakustik 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - Hochfrequenzelektronik: eineinhalb Zeitstunden;

- Optische Netze: eineinhalb Zeitstunden;
- Digitale Filter: eineinhalb Zeitstunden;
- Mikrowellentechnik: eineinhalb Zeitstunden;
- Bildsignaltechnik: eineinhalb Zeitstunden;
- b) in der Vertiefungsrichtung Technische Informatik:
 - Neuroinformatik 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - Neuroinformatik 2: eineinhalb Zeitstunden;
 - Mustererkennung 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - Mustererkennung 2: eineinhalb Zeitstunden;
 - Rechnergesteuerte Systeme 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - Rechnergesteuerte Systeme 2: eineinhalb Zeitstunden;
- c) in der Vertiefungsrichtung Mikroelektronik:
 - Optische Signalverarbeitung: eineinhalb Zeitstunden;
 - Mikrosystemtechnik: eineinhalb Zeitstunden;
 - Sicherheit und Zuverlässigkeit digitaler Systeme: eineinhalb Zeitstunden;
 - Hardware Software Co-Design: eineinhalb Zeitstunden;
 - Halbleitertechnologie 1: eineinhalb Zeitstunden;
 - Hochfrequenztechnik: eineinhalb Zeitstunden;
 - Nano-Materialien und -techniken: eineinhalb Zeitstunden;
 - Prozesstechnik Nano-strukturierter Materialien: eineinhalb Zeitstunden;
- d) in der Vertiefungsrichtung Steuer- und Regelungstechnik:
 - Stochastische Verfahren der Regelungstechnik: eineinhalb Zeitstunden;
 - Nichtlineare Regelungssysteme: eineinhalb Zeitstunden;
 - Objektorientiertes Programmieren: eineinhalb Zeitstunden;
 - Prozessautomatisierung: eineinhalb Zeitstunden;
 - Robuste Regelung: eineinhalb Zeitstunden;
 - Verteilte Anwendungsprogrammierung: eineinhalb Zeitstunden;

D. Leistungsnachweise:

Aus dem gesamten vorhandenen Lehrangebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sind fünf weitere Leistungsnachweise zu erwerben. Besonders empfohlen werden:

- a) in der Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnik:
 - Praktikum Computerorientierte Feldtheorie;
 - Praktikum Bildverarbeitung;
 - Praktikum Operationsverstärker;

- b) in der Vertiefungsrichtung Technische Informatik:
 - Praktikum Bildverarbeitung;
 - c) in der Vertiefungsrichtung Mikroelektronik:
 - Praktikum Bildverarbeitung;
 - Praktikum Mikrocharakterisierung von Werkstoffen und Bauelementen;
 - Praktikum Operationsverstärker;
 - Praktikum Mikrowellentechnik;
 - d) in der Vertiefungsrichtung Steuer- und Regelungstechnik:
 - Praktikum Operationsverstärker;
 - Regelungstechnisches Aufbaupraktikum.
- (6) Die Fachprüfung in Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit 1,2 (vgl. Absatz 4 Buchstabe A Nr. 5 sowie Absatz 5 Buchstabe A Nr. 2) kann gemäß § 3 Abs. 9 der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten – EckVO-U) vom 17. März 1994 ausnahmsweise in zwei Teilprüfungen zerlegt werden. Die Fachprüfung in Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit 1,2 ist insgesamt nur bestanden, wenn beide Teilprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. In die Bewertung der Diplomprüfung gemäß § 26 Abs. 5 geht die Bewertung der Fachprüfung in Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit 1,2 als eine Note ein, die aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aus den beiden Teilprüfungen gebildet wird.
- (7) Studierende, die in der Diplom-Vorprüfung die Fachprüfung „Grundlagen ingenieurwissenschaftlichen Arbeitens 1, 2“ gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8b nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik vom 26. Juni 1998, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg Nr. 1/1999 vom 8. Januar 1999, abgelegt haben, legen an Stelle der Fachprüfung „Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit 1, 2“ die Fachprüfung „Einführung in die Mess- und Automatisierungstechnik 1, 2“ ab.“
- (8) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen, d.h. gegebenenfalls Vorlesungen, Übungen, praxisorientierte Seminare und Praktika.

§ 24

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten oder Privatdozentin oder Privatdozenten, die oder der Mitglied eines Instituts der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist, gestellt und betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit entstammt empirischen, experimentellen oder mathematischen Bereichen. Die oder der Studierende hat das Recht, Vorschläge hinsichtlich der Wahl der Betreuerin oder des Betreuers und zum Thema der Diplomarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuss kann mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung des in Satz 1 genannten Personenkreises die Verteilung und die Anzahl der Betreuung von Diplomarbeiten regeln.
- (3) Mitglieder eines Instituts der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Betreuung und Vorkorrektur von Diplomarbeiten beteiligt werden. Die an der Betreuung und Vorkorrektur beteiligten Personen gemäß Satz 1 sind dem Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Institut der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder einer anderen Fakultät der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden.
- (5) Die Ausgabe einer Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt bei der Ausgabe der Diplomarbeit der oder dem Studierenden den Abgabetermin mit. Die Betreuerin oder der Betreuer wird von der Ausgabe der Diplomarbeit informiert.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass Studierende, die die Voraussetzungen nach § 19 erfüllen, ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Hauptstudium I (D I) vier Monate und im Hauptstudium II (D II) sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate und nur aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.
- (9) Sollte sich die Bearbeitung der Diplomarbeit verzögern aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der jeweiligen Frist gestellt werden und von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller befürwortet sein.
- (10) Der Umfang der Diplomarbeit soll im Hauptstudium I (D I) ca. 40 Seiten und im Hauptstudium II (D II) ca. 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse, wie z.B. mathematische Ableitungen, Programmlisten, experimentelle Ergebnisse, können gegebenenfalls im Anhang zusätzlich zusammengefasst werden.
- (11) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (12) Die Diplomarbeit hat alle wesentlichen fremden Beiträge zur Lösung der gestellten Aufgabe aufzuführen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Diplomarbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 25

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen hiervon erfordern die Genehmigung des Fakultätsrates. Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form und gebunden in DIN-A4-Format abzuliefern. Der Tag des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Professorin, einem Professor oder Habilitierten, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird, zu begutachten und gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsergebnis für die Diplomarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 26

Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Das Bewertungsergebnis jeder Fachprüfung ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Fachprüfung mitzuteilen.

- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 22 oder § 23 geforderten Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sind.
- (4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine der nach § 22 oder § 23 geforderten Fachprüfungen endgültig nicht bestanden ist, oder
 - die Diplomarbeit auch im Wiederholungsfalle mit "nicht ausreichend" (4,1 oder schlechter) bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" (4,1 oder schlechter) bewertet gilt.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist gleich der Summe der mit einem Gewichtungsfaktor multiplizierten Bewertungen der geforderten Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen, dividiert durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Fachprüfungen sind der Anzahl der zugehörigen Zeitstunden der nach § 22 oder § 23 geforderten Klausurarbeiten gleich. Der Gewichtungsfaktor für die Diplomarbeit im Hauptstudium I (D I) ist Drei und der Gewichtungsfaktor für die Diplomarbeit im Hauptstudium II (D II) ist Fünf. Die bestandene Diplomprüfung ist mit einer Gesamtnote entsprechend § 15 Abs. 2 zu bewerten.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, falls die Diplomarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und der nach Absatz 5 berechnete Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 27

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28

Wiederholung von Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Damit ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Bestandene Fachprüfungen können, außer in den Fällen gemäß § 29 Abs. 6, nicht wiederholt werden.
- (2) Wird eine Fachprüfung der Diplomprüfung abgelegt und dabei eine Zwischennote erreicht, die schlechter als 4,0 aber besser als 5,0 ist, so ist der oder dem Studierenden vor der Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" möglichst in demselben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 14. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Fachprüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (3) Wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Im Falle einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. Wird die Diplomarbeit auch im Wiederholungsfalle mit "nicht ausreichend" (4,1 oder schlechter) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" (4,1 oder schlechter) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Wird die Diplomarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder einer besseren Note bewertet, ist die Vergabe eines weiteren Themas nicht zulässig.
- (4) Bezüglich der Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 29

Freiversuch

- (1) Legt eine Studierende oder ein Studierender innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die oder der Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die oder der Studierende nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem Studiengang der Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen einer Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

- (6) Wer eine Fachprüfung im integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die oder der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 30

Zeugnis über die Diplomprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen festgestellt hat, ein Zeugnis ausgestellt, das folgendes enthält:
- den Namen der Universität und der Fakultät,
 - Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Studiengang sowie gegebenenfalls Studienrichtung und Vertiefungsrichtung
 - die Regelstudienzeit, d.h. sieben Semester im Zeugnis für die Diplomprüfung im Hauptstudium I (D I) und neun Semester im Zeugnis für die Diplomprüfung im Hauptstudium II (D II),
 - die Noten und die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen,
 - Thema, Note und Name der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit,
 - die Gesamtnote,
 - außerdem – als solche gekennzeichnet – die Noten und die Namen der Ausstellerinnen und Aussteller der Leistungsnachweise und eventueller Prüferinnen und Prüfer der Zusatzfächer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
 - das Siegel der Universität.
- Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Ist die Diplomprüfung nach § 26 nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Ist eine Studierende oder ein Studierender exmatrikuliert, nachdem die Diplomprüfung nicht bestanden ist oder wenn die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist, wird ihm auf Antrag unter Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Noten aller Prüfungsleistungen, auch die Noten der mit "nicht ausreichend" beurteilten, hervorgehen. Die Bescheinigung muss auch erkennen lassen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist oder dass die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, welche Prüfungsleistungen zum Bestehen der Diplomprüfung insgesamt erforderlich sind.
- (4) Studierende, die die Gerhard-Mercator Universität Duisburg ohne abgeschlossenes Hauptstudium verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Hauptstudium des integrierten Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 31

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades nach § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde enthält:
 - den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Angabe des Studiengangs und eine Angabe über die Regelstudienzeit, d.h. sieben Semester für die Diplomprüfung I und neun Semester für die Diplomprüfung II,
 - Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - den verliehenen Diplomgrad und die offizielle Abkürzung nach § 2,
 - das Datum des Zeugnisses,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
 - das Siegel der Universität.

IV. Übergangs - und Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34³

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet ab dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anwendung auf alle Studierenden, die für den integrierten Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits zu einer Prüfung (Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung) im integrierten Studiengang Elektrotechnik zugelassen sind, legen diese Prüfung entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik vom 26. Juni 1998 (GABl. NRW. 2 S. 696, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg Nr. 1/1999 vom 8. Januar 1999) ab.
- (3) Eine Zulassung zu einer Prüfung (Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung) erfolgt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist die Zulassung zur Diplomprüfung in den in Absatz 4 genannten Fällen.

³ § 34 geändert durch Ordnung v. 19.12.2002 (AM GMU Nr. 37/2002), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.10.2002

(4) Studierende werden letztmalig im Sommersemester 2006 zur Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik vom 26. Juni 1998 zugelassen, sofern sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung

- a) sich bereits im Hauptstudium befinden, es sei denn, sie beantragen die Zulassung zur Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung;
- b) bereits zur Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik vom 26. Juni 1998 zugelassen sind und im Hauptstudium die Studienrichtung Mikroelektronik in der Energietechnik (I/E) wählen.

(5) Für Studierende, die zu einer Prüfung (Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung) entsprechend der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik vom 26. Juni 1998 zugelassen sind, gelten folgende Fristen für die Anmeldung zu den Fachprüfungen:

1. Eine Anmeldung zu einer Fachprüfung der Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung ist letztmalig im Sommersemester 2006 möglich.
2. Eine Anmeldung zu der letzten Fachprüfung der für das Hauptstudium D I in der Studienrichtung Mikroelektronik in der Elektrischen Energietechnik (I/E) qualifizierenden Diplom-Vorprüfung ist letztmalig im Wintersemester 2003/2004 möglich.

(6) Im Wintersemester 2002/2003 können Anmeldungen zu Fachprüfungen nach dieser Prüfungsordnung noch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 oder des § 19 Abs. 4 erfolgen.

(7) Die Übergangsbestimmungen in § 34 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gerhard-Mercator Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 26. Juni 1998 bleiben unberührt.“

§ 35

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 26. Juni 1998 (GABl. NRW. 2 S. 696, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Gesamthochschule Duisburg Nr. 1/1999 vom 8. Januar 1999) außer Kraft.
- (2) § 34 bleibt unberührt.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 11.09.2002.

Duisburg, den 30. September 2002

Der Rektor
der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff